



## Satzung des RNC Augsburg e.V.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 22.09.2020 in Augsburg und  
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 09.10.2021

### Präambel

Der RNC Augsburg ist ein Zusammenschluss von Freunden  
zur gemeinsamen Ausübung und Förderung der Sportart Roundnet.  
Die Freude am gemeinsamen Betreiben des Sportes soll stets im Vordergrund stehen.

In diesem Sinne gibt sich der RNC Augsburg e.V. folgende Satzung:

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Roundnet Club Augsburg“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Name „Roundnet Club Augsburg“ hat dieselbe Bedeutung wie „Roundnet Club Augsburg e.V.“ und wird in der öffentlichen Kommunikation vorrangig verwendet, ebenso wie die Abkürzung „RNC Augsburg“.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes- Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum bayrischen Landes-Sportverband vermittelt.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Sportart Roundnet. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a. Aufbau und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs, einschließlich des Freizeit- und Breitensports für die Sportart Roundnet
  - b. Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs mit regelmäßigen Trainingstagen
  - c. Ausrichten von internen Turnieren und Turnieren mit überregionaler Teilnahme
  - d. Ggf. Teilnahme an einem Ligabetrieb
  - e. Insbesondere wird der Zweck durch die Ausübung der Sportart „Volleyball“ verwirklicht.



## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine, durch den Vorstand bestätigte, schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2a. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 3a. Die Mitgliedschaft endet in gegenseitigem Einverständnis, mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5 Datenschutz

1. Für die Zwecke des Vereins können personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben werden.
2. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder wird in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Mitglieder sind bei der Aufnahme in den Verein auf die aktuell geltende Datenschutzordnung des Vereins hinzuweisen.



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, erforderlich.
2. Neue Mitglieder haben innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.
3. Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszweckes den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum, sowie auf Unterstützung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel, durch die dem Vorstand vorsitzende Person geleitet. Eine Mitgliederversammlung kann sowohl vor Ort, aber auch digital stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.



3. Zur Mitgliederversammlung wird von der, dem Vorstand vorsitzenden, Person, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Mitglieder können schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der, die Versammlung leitenden Person, und der Protokollführung unterschrieben.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist eine einfache Mehrheit aller gültigen, abgegebenen Stimmen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitz, der Stellvertretung und dem Finanzvorstand. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der erste Vorstand ist zur Vertretung des Vereins alleinberechtigt, der stellvertretende Vorstand nur gemeinsam mit dem Schatzmeister.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll regelmäßig tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitz des Vorstands zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
7. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Mitglieder des Vorstandes einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fahrlässig verursacht haben, so können sie vom Verein Haftungsfreistellung verlangen.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Bei Auflösung fällt das gesamte Vermögen an den Verein „einsmehr“, der Initiative Down-Syndrom Augsburg und Umgebung e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.